



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
FAX
E-MAIL
AKTENZEICHEN

DATUM Berlin, 16. September 2021

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Treffen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
BEZUG: Ihre E-Mails vom 8. Juni 2021, 11. Juli 2021, 21. Juli 2021, 23. Juli 2021 und 9. September 2021

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 8. Juni 2021 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 8. Juni 2021 bitten Sie das BMJV, gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Ihnen „sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Uber im Jahr 2019 in Ihrem Haus (BMJV)“ zuzusenden. Mit E-Mail vom 23. Juli 2021 haben Sie Ihren Antrag vorerst auf die Auskunft, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind, beschränkt.

LIEFERANSCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG



Ihren Antrag lehne ich ab. Sie haben keinen Anspruch auf Auskunft über das Vorhandensein der angefragten Dokumente.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt grundsätzlich einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Jeder soll gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf Information haben, ohne hierfür ein rechtliches oder berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen (vgl. BT-Drucks. 15/4993, S. 6).

Der von Ihnen gestellte Antrag allerdings richtet sich nur vordergründig auf Zugang zu den beantragten amtlichen Informationen.

Sie haben den Antrag im Rahmen Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ gestellt, die fragdenstaat.de und abgeordnetenwatch.de gestartet haben und durchführen.

Auf der Webseite von fragdenstaat.de¹ heißt es dazu:

„Mit der Kampagne ‚Lobbyregister selbst gemacht‘ können Sie bei Bundesministerien anfragen, ob dort Informationen zu Treffen mit einem Unternehmen oder Verband vorliegen. Wir haben insgesamt 800 Anfragen zu den größten Unternehmen und ihren wahrscheinlichsten Ansprechpartner:innen vorformuliert. Sie können entweder eine dieser Anfragen übernehmen oder eine eigene Anfrage erstellen. Die Anfragen werden dann automatisiert über unsere Plattform an das jeweilige Ministerium geschickt. Im Anschluss an die Aktion werden die Antworten der Ministerien als „selbstgemachtes Lobbyregister“ online veröffentlicht.

Damit füllen wir eine Lücke im beschlossenen Lobbyregister. Lobbyist:innen müssen sich zwar künftig im Lobbyregister eintragen, wenn sie Kontakt zum Bundestag oder zur Bundesregierung aufnehmen, allerdings müssen sie nicht offenlegen, wer ihre Gesprächspartner:innen sind. Die Öffentlichkeit erhält also keine Informationen darüber, mit welchen Abgeordneten oder Ministerien Verbände und Unternehmen sprechen und auf welche konkreten Gesetzesvorhaben und politischen Entscheidungsprozesse diese versuchen Einfluss zu nehmen.

Gerade die Angaben zu einzelnen Kontakten sind aber notwendig, um problematische Einflussnahme nachvollziehen zu können. Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten.“

Mit Ihrem Antrag unterstützen Sie bewusst und erkennbar diese Kampagne, deren erklärtes Ziel es ist zu versuchen, mit einem selbstgeschaffenen „Lobbyregister“ öffentlichen Druck auf die Bundesregierung und letztlich den Gesetzgeber auszuüben, das Lobbyregistergesetz nach

¹ <https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>

den Vorstellungen der Kampagne zu ändern. Wesentlicher Zweck Ihres Antrags ist es also zu erreichen, dass die nächste Regierungskoalition das Lobbyregister verschärft und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführt. Diese Zielsetzung ist eine solche außerhalb des IFG, das deshalb im Ergebnis keine Anwendung findet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.